

1919.2404

Das bürgerliche Recht und die neue Zeit

Rede

gehalten bei Gelegenheit der akademischen Preisverteilung in Jena
am 21. Juni 1919

von

Dr. Justus Wilhelm Hedemann

o. ö. Professor der Rechte
Prorektor der Thüringischen Gesamtuniversität



Jena

Verlag von Gustav Fischer

1919

Hochansehnliche Versammlung!

Verehrte Kommilitonen! Liebe Kommilitoninnen!

Zum ersten Mal seit fünf langen, schweren Jahren tritt das Corpus academicum wieder geschlossen zur Jahresfeier zusammen. Geschlossen, soweit ihm das Leben blieb.

Heute morgen haben wir im Gotteshaus derer gedacht, die uns der Kriegstod entrißen hat. Nun gilt der erste Gruß denen, die aus dem Kriege zurückgekehrt sind. Kamen sie auch nicht heim als Sieger im Sinne der politischen Geschichte, so schlägt ihnen doch nach wie vor unser Dank heiß entgegen. Der zweite Gruß aber gilt den Jünglingen, die mit edlem Opferwillen erneut in den Waffendienst getreten sind, um als Freiwillige dem Vaterland beizuspringen. Und daran reiht sich ein letzter, wehmütiger, tieftrauriger Gruß an die fernen Gefangenen. —

Wie bitterschwer mir der Gang auf diese Kanzel geworden ist, das werden Sie alle empfinden, meine Freunde und Freundinnen. Wurde doch an derselben Stelle im Juni des Jahres 1871 von dem damaligen Universitätsprediger Pfeleiderer die stolzerfüllte, siegesfrohe Friedensrede gehalten. Sprach doch noch 1914, in dem letzten Jahre vor dem neuen Schreckenskriege, von dieser Stelle aus mein Amtsvorgänger Cartellieri in dem friedlichen Sinne einer edlen akademischen Rede über „Deutschland und Frankreich im Wandel der Jahrhunderte“. Und war doch 1918 die letzte Feier vor der heutigen zugleich dem hundertjährigen Geburtstag eines greisen Fürsten gewidmet, dessen Haus der Universität über dreieinhalb Jahrhunderte freundwillig schützend und fördernd zur Seite gestanden hat, nun aber den Thron der Väter verlassen mußte.

Der Gegensatz zu alledem, die Schwere gerade dieser Tage, wo drüben im nahen Weimar, der einst so stillen, göttlichen Musenstadt, ein Weltenschicksal sich entscheidet, zieht so überwältigend an den einzelnen heran, daß er von schreckhafter Lähmung befallen wird und kaum mehr das Haupt zu erheben wagt. Gleichzeitig bringt uns aber die übermächtige Tragik unseres Schicksals eine große Klärung. Mag sie noch so bitter sein, es ist doch eine Klarheit: Wir haben alles verloren wir haben nur noch uns selbst.

Man spricht viel davon in den Kreisen der obeligen Genossen, daß wir auch diesen letzten Tag noch verlieren, daß wir uns wegwerfen könnten: und in ganz trübten Stunden hört man auch wohl die harten Worte, daß wir uns schon wegwerfen hätten. Gewiß, unser Charakterbild schwankt in der Geschichte dieser Tage. Aber, wer nicht darum kämpft, ihn wieder Hall zu geben, wer unserm Volke nicht hilft, sich zu ermannen, wer sich nicht bemüht dagegen, daß wir uns selbst verlieren, der macht sich mit zum Schultzein.

Darum wage ich es im Namen der Universität, die mich zu ihrem obersten Leiter wähle, gerade in diesen schweren Tagen unseren Willen zum Leben zu befehlen.

Wer in späteren Zeiten die Chronik unserer hohen Schule aufschlägt, um über dieses unheilvolle Jahr zu lesen, der soll die Chronik wieder schließen mit dem Satz: Und sie haben doch nicht verzweifelt! Gerade in diesem Gotteshaus, das der Universität zu eigen ist und 324 Jahre lang alle ihre hohen feste, die alten Promotionen der Doctores, die Inaugurationen der Rectores magnifici, und in neuer Zeit wie heute die Preisverteilungen, sah, gerade von dieser allgewaltigen Kanzel herab, mag es die Lebensbejahung klingen. Und wir wollen es auch leben, wenn sich neben dem Geist der Allen, bei der Jugend ein würdiges Maß von Lebensfreude stellt. Denn nur aus freigegebenem Willen zum Leben machen die schmerzlichen Kräfte, die wir brauchen.

Das *Corpus academicum* ist keine tote Masse, sondern ein lebendiger Körper. Unablässig fließt und wechselt das Blut in seinem Ader. Nicht allein die jungen Studenten, deren Zahl in diesem Jahr eine noch nie gekannte hohe erreicht hat, gehen ein und aus im raschen Zuge der Semester. Auch im Besitze des Lehrkörpers macht sich jährlich jähren der Wechsel bemerkbar. Bald nimmt der Tod einen hochbedeutenen Gelehrten, oder ein Instrumente aus den Händen. Bald ruft eine andere Hochschule einer aufwärtsstrebenden zu sich. Neue Männer treten dafür ein. Undere wieder bleiben im Gefolge der heimischen Universität und widmen hier auf der Staff der akademischen Erbe empor. Dazu treten von außen her Freunde und Genossen an die hohe Bildungstätte heran, bereichern unsere Minderheit, unterstützen die Bedürftigen, bauen uns schöne lebenskräftige Institute und müssen so, durch die forderndste des einzigen Gelehrten hindurch, in hohen Maße der allgemeinen Wohlfahrt.

Zu das hat unsere Hochschule auch im vergangenen Jahre erlebt. Es war bis dahin üblich, die Namen und Gaben bei der Feier der Preisverteilung im ein-

gelen zu vernehmen. Daron müssen wir in diesem Jahre absehen, nachdem bei der Trauerfeier heute morgen es uns nicht möglich gewesen ist, den 462 Namen der Gefallenen eine ehrende Eingekennung zu gewähren. So bitte ich denn die Angehörigen der Abgeschiedenen mit einem stillen Gedanke sich zu begnügen. Und die Neugeborenen werden gewiß mit einem einzigen herrlichen Worte des Wohlkommens, die Spender und Freunde mit einem warmen Wort des Dankes sich zufrieden geben. Sie alle haben zu ihrem Teile beigetragen, das Leben im Körper der Universität zu erhalten, und auch die Taten wirken noch heute nach als selige Geister.

Was den Universität die meiste Lebenskraft verleiht, das ist die unabhängige Berührung des gereiften Alters mit der aufwärtsstrebenden Jugend. Hier sind die wahren Murgeln unserer Kraft. Wenn auch die Jugend heute noch nicht den großen Ton gefunden hat, um über das Schwebende der Zeitverhältnisse sich voll hinauszuheben, so wissen wir doch, daß sie mit uns Allen danach ringt; wissen, daß sie ihre Körperkräfte um des großen Ganges willen pflegt, darin uns Altem, daß so leicht überflügelnd; wissen einmal, daß sie neureis auch an dem organischen Leben der Universität als Mitbewerber teilzunehmen bereit ist, darin gewiß uns Erfahrenen den Vorrang willig gönnend.

Wie ein schönes Symbol solcher Wechselwirkung spricht uns die Feier der Preisverteilung an. Jünglinge und Jungfrauen, die sich wissenschaftlich hervorzugetan, sollen geehrt werden. Ihre Arbeiten haben längere Zeit im Schoße der ruhenden Kollegen, um dann am heutigen Tage, soweit sie des Juries würdig sind, triumphal verstanden zu werden. Damit aber auch der Lehrer zum Worte gelange neben den Schülern, ist es alter Brauch, der Vertiefung der Preise eine wissenschaftliche Ansprache des Professors voranzustellen. Und so trete ich denn vor Sie, verehrte Gäste, Freunde und Mitgenossen, meines Zeichens ein Jurist, und spreche zu Ihnen über das bürgerliche Recht und die neue Zeit.

Heute vor fünfzig Jahren wurde die deutsche Gewerbeordnung geschaffen. Dieses Gesetz hatte Charakter. Es baute auf dem Grunde einer bewußten Weltanschauung. Damals war der wissenschaftliche Liberalismus Triumpf. Und das führte in der juristischen Zusammensetzung zu dem leuchtend hingestellten Grundriss von der allgemeinen Vertragsfreiheit.

So in ausgesprochenen Maße die Gewerbeordnung. Jeder kann beliebig ein Handwerk oder Ladengeschäft aufstellen, — fort mit den Zunftprivilegien, fort mit den Zünften. Jeder kann beliebig Gesellen und Lehrlinge anstellen, fabrikieren auf dem Boden der Marktbeschränkung; es gibt keine Zaren und Zunftgesetze mehr. Freie Preisbildung, freie Lohnvereinbarung, — jeder mag zahlen, was er Lust hat, jeder mag arbeiten, so viel Stunden er will und ertragen kann. Das alles entsprang einem starken menschlichen Drang. Die Regierung versuchte an manchen Stellen zu dämpfen, so bei der Zuwachsbewilligung der Berufswahl, die ausnahmsweise noch unter der höflichen „Königsfön“ gestellt werden sollten. Aber der junge Reichstag riß sie fort: menschlicher Drang, Weltanschauung.

Das halbe Jahrhundert, das seitdem vergangen ist, hat das Bild bedeutend vergrößert. Nicht alles so, wie es heute ist, kam der ungezügelteren Kriegsmaschinen, die sich einem Allen gleich auf das freie Gewerbe und den freien Handel gelagert haben, so wäre das Jahr 1919 „nicht als das Jubiläumsjahr, sondern als das Todesjahr der Gewerbeordnung zu bezeichnen“ (!). Doch hat der Krieg mit seinen Gewaltnormen nur fortgesetzt, nur schärfte überboten, was sich im Frieden langsam angebahnt und Schritt vor Schritt entwickelt hatte. Die ganzen fünfzig Jahre sind durch nicht von einem Abbau der Bewegungsfreiheit. In das freie Leben der Handwerker schied sich wieder der Zunftgeist ein (freilich in modernem Gewand, „Zersetzungsprodukt“ statt der alten Zunftprüfung, Handwerkskammern als gerechte Überwachungsorgane über den neu erwachten Zunftgeist). Und in das Werkstätten zünftigen Arbeiter und Arbeiternehmer bringt mit immer wachsendem Druck die Zunftkontrolle ein, verdrängt sich zu mächtigen Gesetzen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterverwaltung und schraubt das Maß der Vereinbarkeitsfreiheit immer tiefer herunter. Es wird erst in dem zweiten der vier Bände, die ich zu schreiben gedachte, von den tiefsten Gründen solchen Wandels zu sprechen sein. An diesem ersten Platz mag die Erkenntnis genügen, daß der Abbau der alten juristisch-wirtschaftlichen Parole zugleich einen Abbau an Weltanschauung bedeutet hat (2).

Mitten hinein nun in das Halbjahrhundert fiel, vor 25 Jahren verlassen, das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, um das sich das meiste meiner Darlegungen gruppieren soll. Sein Herrschaftsbereich trägt weit über die Gewerbeordnung hinaus, erfaßt nicht einzelne Stände und einzelne Zweige menschlicher Tätigkeit, sondern umfasst uns alle in unserem ganzen Dasein. Auf den drei Grundblöcken der Familie, des Privatvermögens und des Verkehrslebens erheben sich weit über 2000 Paragraphen,

die durch unzählige Begleitgesetze und Ausführvorschriften noch um ein Vielfaches von zweitausend vermehrt worden sind.

Die großen Vorzüge dieses gewaltigen Gesetzgebungswerkes sollen nicht verwirrt werden — es würde auch einem Allerneuesten nicht anerkennen, der zweifelslos das höchste Lebens mit warmer Hingabe diesem Werk gewidmet hatte —, es soll nicht vorübergegangen werden an dem edlen Streben nach Gerechtigkeit und Toleranz, es soll die strenge Logik und Beweiskraft nicht untergehen im Strudel unserer neuen juristischen, freihandelsrechtlichen Schule, es soll vor allem dem Bürgerlichen Gesetzbuch unversehrt bleiben der nationale Wert, den es uns gebracht hat: nach hundertjährigen Verlangen „zum ersten Male, solange es überhaupt ein Deutschland gibt, ein einiges deutsches bürgerliches Recht“ (3).

Aber, was wir für unsere heutige Betrachtung brauchen, ist doch eine Sache, die eine schwere Schwäche: das Bürgerliche Gesetzbuch entbehrt des Charakters. Dies herbe Wort ist nicht im moralischen Sinne zu nehmen, sondern im Sinne der Dofistik, des satzigen Gedankens, der scharfen Umrißhaftigkeit, fast könnte man sagen: in dem Sinne, in dem die Dramatiker von Charakteren sprechen. Es hat schon immer Charaktergesetze und Charakterlose gegeben. Charakter hatten die alten XII Tafeln Roms mit ihrem lapidaren Stil und ihren aus dem Uneigentlichen Empfindens aufsteigenden Bedenken. Charakter hatte die „Peinliche Hals- und Gerichtsordnung“ Karls V., die berühmte Carolina von 1532 mit ihrem knappen, knappen „in das Kaiserliche der damaligen Zeit, oder das „Allgemeine Preussische Landrecht“ in das Kaiserliche der damaligen Zeit, oder das „Allgemeine Preussische Landrecht“ Friedrichs des Großen mit seinem genialen Aufbau und seiner väterlich-herber hingelagerten Klarheit, oder eben die Gewerbeordnung von 1869 mit ihren klaren Erkenntnis zum wirtschaftlichen Liberalismus.

Von alledem merken wir nichts am Bürgerlichen Gesetzbuch. Es ist schon und mal, es trägt einen anonymen Geist zur Schau, keine markige Persönlichkeit. Kennzeichnend ist es, daß man beim besten Willen nicht sagen kann, wer eigentlich der Vater dieses Gesetzes gewesen ist, während uns bei den XII Tafeln sogleich die trostigen Schmäher, bei der Carolina der Freiherr von Schwarzenberg, beim Preussischen Landrecht der Schlosser Karl Gottlieb Scharz vor Augen treten. Und ebenso kennzeichnend ist es, wie außerordentlich gering das Interesse der breiten Öffentlichkeit am Werk des Gesetzes gewesen ist, trotzdem man immer wieder die „Bürger“ aufsuchte, doch Anteil an ihrem bürgerlichen Gesetzbuch zu nehmen. So laßt denn peinliche Eingekerkeltheit auf dem Verstand, so hat man sich höchst farblos gehalten,

wo der Stadt sich, wie bei dem Ehepaar, mit der Kirche beehrte, so hat man, als zwischen dem I. und II. Entwurf das soziale Postulat an das Gesetz herangebracht wurde, zwar willig zugestimmt, aber doch nur schüchtern und ohne hohe Schöpferfreude, so ist man mehr als einmal ängstlich neutral geblieben, als die parlamentarischen Geister aufstrebten.

Noch von einer anderen Seite her kann man dieser Dorselung näher kommen. Es ist eine bisher nur sehr wenig beachtete Tatsache, daß die meisten Gesetzbücher auf einen bestimmten Menschenentypus zugeschnitten sind. Nach Art dieser meist ganz unbewußt gewählten Normalsfigur kann man ebenfalls den Geist der Gesetzgebung und ihren Charaktergehalt ermessen. So war das alte deutsche Römische Recht, noch ehe die Säulen der Kaiserzeit es aufnahm, in voller Klarheit auf den Typus des zum Herrschen geborenen römischen Vollbürgers zugeschnitten, so manches mittelalterliche Stadtrecht auf die Figur des weitblickenden Patriziers, so das berühmte schwedische Schwabenschen von 1907 auf den hohenständigen, hartköpfigen, selbstbewußten Edlen. Auf den Bürgersmann ist auch das deutsche Gesetz orientiert, aber es hat ihn etwas vom Stiefkinder vorgeschmeckt, und da, wo es kaufmännisch getönt ist (was in beträchtlichem Maße der Fall ist), steht ganz der Zufall auf dem Großkaufmann, den Großhändler, den Großkapitalisten. Es ist alles sorgsam auf kleinen Maßstab gemünzt. Zeincke ängstlich hat man jeden Ruch ins Große vermindert (4).

Darf man dem Gesetz daraus einen Vorwurf machen? Das ist schwer zu sagen. Der Historiker wird später diesen Zug des Halben vernünftig als eine Überangereicherung und Buchen, wird die große Zurückhaltung gegenüber den Interessententypen vielleicht sogar als edel preisen. Und wie vom Standpunkt unserer heutigen Ansprache gesehen noch einmal daran, in welches Halbschatten die Abfassung unserer Privatrechtsordnung hineingefallen ist. Eine Modifikation war im Sinne, eine neue noch nicht gewonnen. Um zwei oder drei Jahrzehnte ist das Bürgerliche Gesetzbuch zu früh erschienen. So hat es nicht mehr erfaßt, was im Werden war (5).

Werner Sombart und andere haben es unternommen, den Wandel des Volks- und Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert darzustellen, und die Tatsachen, die sich dabei erschließen, sind überwältigend. Was dem dann die ersten beiden Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts hinzugefügt haben, übersteigt noch das vorausgegangene. War vorher Elie da, so ist es jetzt eine jugendliche Faust, stieg es vorher um tausende, so sind

es jetzt Millionen, war vorher noch ein Rest von Gemütskraft vorhanden, so scheint jetzt auch dieser völlig aufgegeben (6).

Über heute elektrisch durch die Großstadt jagt, kann kaum noch begreifen, wie es vor hundert Jahren in Deutschland ausgesehen hat. Eine dünne Bevölkerung, überwiegend landwirtschaftlich interessiert, Berlin kaum 200 000 Einwohner zählend, Breslau und manche andere „Großstadt“ flarrend vor Schmutz, in den Dorfäden die Häuser aus Holz und Lehm, vieler Unrat auf den Straßen. Eine Bevölkerung mit schlichten eintönigen Berufsleben, die Beamten kümmerlich entlohnt, die Geschäftslente ganz im Stille des Handwerks arbeitend, mit einer oder zwei, und wenn es sehr hoch kam, vielleicht an 20 Hilfspersonen. In den Städten die von Menschen getragene Sanfte das einzige öffentliche Transportmittel, über Land der Dersche sehr schwach und geräuschlos: wer von Dresden nach Magdeburg wollte, hatte sechzehnmal Solldwächter am Schläge seiner Cheile zu befragen. Das einzelne Hauswesen (jezt freilich wieder ein Local) noch fast auf die eigene Produktion, das Einmenwesen und Brothaden, das Seifebaden und Eideyerischen, das Zettensorten und Schmiedemessen abgestellt. Gläubiger Sinn und faires Familiengefühl, wenig Zerrungen und wenig Mitleid, aber viel Geplauder und Nachbarwert.

Und nun der Umsturz, der durch die beiden Worte Maschinen und Maschine gekennzeichnet wird. Vor 80 Jahren in Preußen nur etwa 500 Dampfmaschinen, vor 40 Jahren wohl 50 bis 40 000, vor 10 Jahren über 100 000. 6000 km das ganze deutsche Eisenbahnnetz im Jahre 1850; jetzt sind es weit über 60 000. Dazu das Gas, die Elektrizität, das Flugwesen, immer neue Kräfte, sofort in Hunderte von neuen Maschinen eingefangen.

Damit füllte der einzelne von dem sicheren Platz, den er bis dahin innegehabt. Die Maschine erdrückt den einzelnen, aus dem Geist der Maschinen wird der Geist der Masse geboren. Die Bevölkerung schwillt in einem Tempo, wie es wohl noch nie in der Weltgeschichte vorgekommen ist. Die Großstädte, die ersten Großstädte, dieser Reichtum und Glück unserer Tage, werden wach. Nach dem Kriege 1871 lebte nur 1/20, heute schon 1/4 aller deutschen Menschen in Städten über 100 000 Köpfe. Und, was viel wichtiger ist, die anderen 3/4 vermögen dem Großstadtegeist die Magische nicht zu halten. Hier konzentrierten sich die großen Kapitalmassen, hier finden sich die „Intelligenzen“ zusammen, hier ist das Übergewicht des politischen, das wirtschaftlichen Übergewicht. Die Familie verliert in gleicher Zeit an Bedeutung, die Kinder stehen fort vom Kinde und verkommen im Gedrühl. Die Jugendlichen

emanzipieren sich, durch die hohe Bewertung ihrer geistigen Arbeitskraft verführt, die Schufthörer sehen zu kauenden von wertvollen Vater wieber beim Mitttag noch beim Abendbrot. Die Wohnungen sind keine Heime mehr, sie werden Gegenstand der planmäßigen Produktion, Ware, Massenartikel, Objekt des Marktes. Der Boden, auch auf dem Lande draußen, kommt ins Rollen. Unter dem Zeichen der Hypothek wird er in unfruchtliche Felder zerlegt, die ungenützt, in Geld ausgedrückt, vom Handel durch eine Hand nach der anderen gehoben werden. Ein unabschbares Meer von Verkehrsmitteln scheint aller räumlichen Grenzen zu spotten. Handelswege und ökonomische Produktionsmittel, während wachsende Märkte in früheren Zeiten auf elektrischem Wege binnen Sekunden, während wachsende Märkte in früheren Zeiten besondert ein paar Tage gebraucht hätten.

Das hat auch die geistige Physiognomie vollkommen umgestaltet. In der Großstadt schärft sich das Denken, in der Stadt steigt das Massenbewußtsein empor, immer schneller tritt der soziale Gegensatz ins Bewußtsein. Unerhörte Bereicherung ersetzt unter Millionen durch die jagenen Fortschritte der Technik. Unerhörte Verschwendung trägt die Hochflut der Eitelungen in das Gemüt der Bevölkerung hinein. Eine überfülle von Einbrüchen schleudert uns jeder Tag entgegen. Wo ist die Kraft, die das alles verarbeitet, harmonisch erfassen, zur Weltanschauung gestalten könnte? — Und das Recht? Wo blieb bei diesem niemals vordem dagewesenen Wandel das bürgerliche Recht? Ihm mußte nach alter Überlieferung die Aufgabe zufallen, die angeschwollenen Massen, diese angeschwollenen Massen unterzubringen. Dabei ist nicht an Häuser und Acker gedacht, an Warenhäuser und Fabriken, Banken und Klaffen, Krankenanstalten und Kassengebäude. Sondern an ein Unterbringen in geistiger Hinsicht, ein Ausgleichen der Spannungen durch juristische Ordnung, ein Einbetten in Ordnungsfiguren, ein Überwachen lebenskräftiger Begriffe. Man hat gearbeitet, sehr hart gearbeitet. 41 Mandlungen (durch Novellen oder ergänzende Gesetze) hat jene Gewerbeordnung über sich ergießen lassen müssen, an 25 Jahre hat man am Bürgerlichen Gesetzbuch gearbeitet, ehe es fertig war, und namentlich nach der Veröfentlichung des I. Entwurfs im Jahre 1888 war man eifrig bemüht, den „modernen“ Forderungen Rechnung zu tragen (?). Aber das Gesamtergebnis lautet doch: Man hat es nicht gegungen. Dieser Kampf gegen ein übermächtiges Schicksal hat etwas Großartiges an sich, gerade weil es stellenweise ein Vergeßungsstempel geworden ist. Für den Historiker späterer Jahrhunderte tut sich hier ein mächtiges Gemälde auf. Wir aber wollen uns bescheiden, dasjenige über dieses Dingen auszusagen, was wir heute

schon erfassen können. In einer veröfundenen Erkenntnis wird es dabei nicht fehlen.

3.

Es kommt bei diesem Prozeß nicht allein der staatliche Gesetzgebungsapparat in Frage. Neben dem Staat nach dem Staat ist der Staat nach Selbsthilfe und der Staat nach dem freien Richter erspöhen. Immerhin fällt der Blick zuerst auf den Staat und auf seine Verfassung.

Dies ist begreiflich. Das ganze 19. Jahrhundert hat den Staatsgedanken mächtig gefördert. Die Reste des patriarchalischen, ständischen Geistes verbanden sich mit dem erstarkenden Willen des Volkes, selbst an dem Wirken des Staates teilzunehmen. So wurde die starke legislative Rolle, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts anhub, im 19. nicht nur weitergeführt, sondern mächtig vergrößert. Die Kraft sie war, zeigt sich daran, daß weder der Widerstand des großen Savigny noch das Dogma des Liberalismus von dem Minimum staatlichen Eingreifens sie aufhalten vermochte (8). Was lag näher als die Erwartung, man werde auch die brennen und mächtigen Umwandlungen der letzten Jahrzehnte un schwer mit dem Gesetzapparat bewältigen können. Daher die rasche Novellen zur Gewerbeordnung. Darum auf allen Rechtsgebieten dieses ununterbrochene Heranquellen von Paragraphen über Paragraphen (9). Im Kriege überfüllt sich das Gesetz; kein Bürger, kein Richter kein Staatsanwalt kennt sich mehr aus in dem Wogen der hundert Verordnungen und die Revolution hat, wenn nicht alles trügt, diesen ungelunden Zug nach einem Abschluß von Gesetzen erblickt übernommen. Man konnte fast versucht sein, in solchen unablässigen Rufen nach der Hilfe des Staates ein konstitutives Element zu erblicken.

Bei alledem aber tritt dem Kenner und Lehrer des bürgerlichen Rechts eine auffallende Wandlung entgegen. Das bürgerliche Recht wird sich selbst immer mehr entfremdet; es bekommt eine immer stärker ökonomisch-rechtliche Beimischung. Gesetz hat man sich nicht bemüht, zunächst mit keinem Privatrecht dem vielen Neuen beizukommen. Es hat etwas beachte Mühen an sich, wie man beispielsweise den Bedürfnissen des Großhandels, an denen der Geist des bürgerlichen Gesetzbuchs so gut wie ganz vorübergegangen war, in der Praxis durch Aufstellung neuer Figuren, der sogenannten Aufsehervertragsverträge der „positiven Vertragsverhältnisse“, und ähnlicher gerecht zu werden bestrebt war. Aber schon die immer häufiger werdende „Unabhängigkeitsklausel“, d. h. der Zusatz, daß eine gesetzliche Zurechnung durch private

Abmachung der Beteiligten nicht ausgeschlossen werden dürfte (der Erfolg also des aus dispositivum durch ius cogens), bleibt zwar der technische Formung nach noch im Bereich des bürgerlichen Rechts, hat aber einen unvertretbaren „Geschmack“ nach publizistischem Recht (10). Und waschaft typisch für die staatliche Gesetzgebung der letzten zwanzig Jahre ist eben doch jene ausgeprägte Mischung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Elemente geworden (11). — Ob es sich um den Bauplan der Gesetzgebung handelt oder um den Verlauf der Baugeschichte im Lande draußen, ob man nach Rechtsfragen sucht, um die „vollenden“ Bodenrechte baurechtlich zu gestalten, oder um die gewöhnlichen Fragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu klären, immer wieder muß man die Wägen für Hälfte aus dem Bereich des Privatrechts, zur anderen Hälfte aus den Bereichen des öffentlichen Rechts heholen. Überflüssig man die vielen streitigen Gebiete, über den Bauplan der Gesetzgebung etwa oder die Einzelgesetze, über die Hypothekendarlehen und die Versicherungsgesellschaften, über Tarifverträge und Arbeitsverträge, — summa summarum ein beträchtlicher Aufbau an bürgerlichem Recht zugunsten der Publizistik. Ja, man könnte versuchen sein — und ich habe nicht selten Stunden eines flackernden Gedankens dieser Art —, überhaupt die ganze Bewegung unserer Rechtswissenschaft in öffentliches und bürgerliches Recht auf der unsterblichen Spindel bewahrt, ad aeternum ad aeternum und sich einer ganz neuen juristischen Gliederung zuzuwenden (12).

Diese Erkenntnis scheint zunächst eine wissenschaftliche, eine bloß systematische zu sein. Aber dahinter liegen starke Lebenswerte. Denn dieser Aufbau an reinem Privatrecht bedeutet zugleich eine wesentliche Vertiefung der Bewegungsfreiheit, eine bedeutende Zunahme an Zwang, eine Überbeherrschung des Individuums unter der Regel, unter das Schema, unter einen unabänderlichen Gemein-schafts willen.

Gerade darum berührt sich die staatliche Betätigung mit dem zweiten geschilderten Element der Selbsthulfsbestrebungen der Bevölkerung. Es lautet ohne weiteres ein, daß jene gewaltigen Veränderungen der gesamten Lebensverhältnisse und insbesondere der Druck des Massencharakters von der Bevölkerung noch früher oder doch deutlich empfunden werden als vom Staat. Das Volk verspürt sie am eigenen Leib, der Staat nur mehr mittelbar und vielfach als bloßer Betrachter. So liegt denn aus den unsichtbaren Arealen — Freiheit und Großstadt haben diesen Geist inauguriert — das Streben auf, durch selbstgeschaffene Mittel der unversöhnlichen Mächte von Lebens-erfahrungen Herr zu werden. Die immer noch als Dogma bestehende Vertrags-

freiheit hat dazu das Mittel. Nur wurde sie geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Während nämlich der Ausgangspunkt der Vertragsfreiheit individualistisch war, derart, daß es gerade dem einzelnen überlassen bleiben sollte, sich seinen Partner auszusuchen und mit ihm (als einem zweiten Individuum) den Vertrag so zu gestalten, wie es ihnen beliebt, steht nun ein fast gewaltiger Geist des Normativen ein; — man kann eben nicht mehr den Einzelfall bedenken, man muß Massenarbeit treiben auch in solchen juristischen Fragen. So werden für alle wichtigsten Vertragsgebiete Normaleregeln ausgearbeitet, sogenannte „Bedingungen“ oder „Bestimmungen“, und betriebe blindlings unterwirft man sich diesem Normalegeist, unterzeichnet meist unbewußt die hundert Regelsätze. Oder einmal nur den Blick über diese ersten Formulare der Arbeitsverträge und Hausordnungen, über das Meer der „allgemeinen Dienstbedingungen“ bei der Lebens- und Gewerbetätigkeit, über die „Geschäftsbedingungen“ der Großbanken, die „Normativbestimmungen“ des Hypothekendarlehens, und vor allem über die herrschenden „Konditionen“ des Großhandels und Handelsverkehrs und die „Tarifverträge“ und „Arbeitsordnungen“ der Industrie und Arbeiterbewegung schweifen läßt, dem stellt es wie Schuppen von den Augen. Das Individuum steht sich sichtbar gegenüber diesen elernen Druck des Normativen. Von der Wissenschaft bisher fast gar nicht beachtet, hat sich eine Wandlung von allgeringem Umfang vollzogen (15).

Das alles wäre nicht möglich gewesen ohne die Organismen, die großen Verbände. Neue Arbeitsvertragsformulare gehen aus dem Schoße der Hausbesitzer-vereinigungen, die Dienstleistungsbedingungen aus dem Schoße der Versicherungsgesellschaften hervor, und wie könnte man sich die Tarifverträge denken ohne die Gewerkschaften und die Verbände der Arbeitgeber? Darum hat auch der Kampf um die Festlegung der „Bedingungen“ einen so starken Aktionsboden. Die Normativbestimmungen fallen nicht vom Himmel hernieder, sie sind sehr oft das Ergebnis eines heißen und lärmenden Ringens. Das stellt den Blick auf die gefährliche Schwäche dieser selbständigen Entstehung: sie kann zur Verzerrung des schädlichen Geistes führen.

Seit längerem schon ist es kein Geheimnis mehr, daß die Vertragsfreiheit und ihr eigenwilliges Kind, die Normativbestimmungen nur allmählich vom wirtschaftlich Stärkeren ausgerollt werden, um seine Überlegenheit ein für allemal in festen Regeln zu verewigen. Man kennt das von den Tarifverträgen gewisser Großstädte, wo die städtische organisierte Dienstleistung es verstanden hat, Bedingungen zu entwerfen, die ihr den nicht oder schlecht organisierten und dadurch schon weit schwächeren Mitteln fast bedeutungslos ausliefern. Man kennt es von vielen anderen Beispielen. Und gerade

die Erhebung zum Normalein wirkt dabei so ersparend. Das als Einzelfall noch erwägend ist, wird zum entscheidenden Druck, wenn Hunderte es beinahe mechanisch untereinander müssen. Demgegenüber mußte sich das Verlangen nach einer Nachprüfungs-möglichkeit, nach einem beweglichen Faktor regen, der es insbesondere auch er-möglichen würde, den etwaigen künftigen Veränderungen in den Markt- und Preis- und sonstigen Verhältnissen Rechnung zu tragen (14).

Damit wendet sich der Blick fast naturgemäß zu der dritten geschilderten Kraft, dem Richterium. Wer anders soll die herrschende Hand anlegen, wenn nicht der Richter? Und so ist es denn eine, nur wenig sichtbare und wenig beachtete, vielleicht aber die wichtigste Wurzel der sogenannten Freiheitsbewegung geworden, durch Generalaufheben gegen den Richter und die Unstetigkeit und, wie es neuerdings for-muliert worden ist, eben auch gegen alle einseitig-willkürliche Normalerhöhungen eine richterliche Kontrolle zu ermöglichen (15).

Freilich ist dabei nicht bloß an den juristisch geschulten Berufsrichter zu denken. Zu erstenhanden Umfang haben es gerade die volkstümlichsten Organe des neuen Markt-schafslebens, die Kartelle und die großen Handels- und Zukaufvereine, verstanden, sich der obersten Gewichtsbarkeit zu entziehen und eigene Schiedsgerichte an ihre Stelle zu setzen. Diese Methode hat im letzten Jahrzehnt immer mehr an Boden gewonnen. Überall sehen wir Einigungsämter, Schlichtungsausschüsse, Schieds-Commissionen aufstehen. Aber sie alle fallen im hier gebrauchten weiten Sinne unter den Begriff des Richters als einer Ausgleichsinstitution gegenüber unläuteter Zustimmung wirtschaftlicher Überlegenheit durch den stärkeren Teil (16).

Jedoch, auch hier, bei dem dritten Element der Fortentwicklung, melden sich sogleich die Schwächen. Gerade die Vielheit und Verschiedenartigkeit dieser Nachprüfungs-institutionen, das nicht selten planlos überhäufte Aufstellen von allerlei selbsternannten und selbstgeschaffenen Richterschaften, bewirkt große Unklarheit. Man weiß eben noch nicht recht, an wen man sich halten soll. Was vollends den Berufsrichter anbelangt, so schlägt ihm, obwohl die Freiheitsbewegung inzwischen einen nicht mehr befreit-baren vollen Sieg errungen hat, doch noch bedenkliches Mißtrauen entgegen, und man würde in den maßgebenden Kreisen der Bevölkerung schwere Bedenken haben, wirklich die letzte Lösung der launigen Rätsel des neuen Wirtschaftslebens in die Hände des Zu-trustens zu legen. Statt dessen betont man gern und mit Nachdruck, daß der Richter kein Raubvogel vom Teufel der Gesetze abweichen dürfe. Und so führt der Ball doch wieder zum State zurück.

Der Kreis hat sich geschlossen: Der Staat erwies sich als ohnmächtig, alle die neuen Lebenserscheinungen mit den Mitteln regulärer Gesetzgebung zu meistern. Das-halb erhob sich neben ihm die private Initiative und schuf ein unübersehbares Heer von Normenregeln. Weil aber hierbei nicht selten der Egoismus des Stärksten triumphierte, rief man nach dem Richter als unparteiischer Instanz. Weil indessen an dieser Stelle wieder viel angebliche Willkürfreiheit angetroffen wurde, und überhaupt der Zeitgeist allem Individuellen abhold war, so blühte man erneut auf die Macht zurück, die über dem Richter steht, den Staat.

4.

Das nunmehr zu besprechen ist, grenzt an das Politische. Es greift daran. Nichts weiteres ist gemeint als eine unvermeidliche Vermittlung. Es wurde vorher gesagt, daß in dem immer wiederkehrenden Lauf nach dem Staat ein konservatives Moment gesucht werden könnte. Ebenso gut ist man versucht in jenem Selbsthülfe-suchen, in dem Aufbau eines ganzen Normenregiments auf eigener Kraft, ein Stück vom demokratischen Geiste zu spüren. Und im Richterium, auch in der Freiheit selbstgewählter Schiedsgerichte, liegt allemal ein aristokratischer Zug, im dieselben empfinden „Richterfürstentum“ zur höchsten Spitze gesteigert (17).

Aber all das wird heute durch ein viertes Wort überflungen, durch das Wort sozial. Seit Jahrzehnten schon begleitet uns dieses schillernde Wort. Ein bedeutendes Maß von Kraft hat jene Crias ihm gewidmet. Eine eigene Macht von „Sozial-geboten“ ist vom Staat geschaffen worden, eine eigene soziale Kraft wohl in den Kämpfen um die normativen Regeln, eine eigene Sorgfalt wird in der Ausbildung der jungen Richter dem sozialen Gedankten zugewandt. Aber immer hat das Wort, hat der Be-griff an seiner großen Unbestimmtheit leiden müssen. Nun tritt er uns in engerer Umgebung, mit angelich festem Gehalt entgegen. Man spricht nicht mehr vom sozialen Wesen schließlich, man spricht von „Sozialisierung“.

Dies berührt das bürgerliche Recht im großen Stille. Aber es ist heute über Umfang und Ende der Bewegung noch nichts Sicheres auszusagen, um so mehr, als auch in der neuen und psychifizierten Prägung die Unbestimmtheit durchaus nicht über-wunden ist (18). Darum begnügt sich der Wissenschaftler, die Richtungslinien der Bewegung und einige Möglichkeiten der Gestaltung anzudeuten.

Aus der Sozialisierungsdebatte, wie sie heute umläuft, spricht als erstes der Ver-teilungsgebanke heraus, den man ebenso gut fast umgekehrt als Gedanken der

Derzueinigungsgedanken könnte (19). Er tritt an das bürgerliche Recht von der Seite des Sachrechtes heran und rüttelt an dem einen der drei Grundblöcke der Privatrechtsordnung, dem privaten Eigentum (20). Dabei zeigt sich eine Schwierigkeit in der Verständigung. Die politischen und wirtschaftlichen Bedenkenfiguren decken sich nicht mit denen des Rechtssystems. Wenn in erster Linie eine Vergemeinschaftung der „Produktionsmittel“ angestrebt und von einer Verteilung des „Uberschusses“ oder dem Recht auf den „vollen Arbeitsvertrag“ gesprochen wird, so findet das in den Kreisen und Schichten der Juristen keinen Widerhall, weil wir weder die „Produktionsmittel“, noch den „Uberschuss“ oder den „Arbeitsvertrag“ als selbständige Rechtsfiguren kennen. Darum würde der juristische Umbau nur auf geistlichen Umwegen oder aber wiederum mittels einer Ökonomie der bisherigen Wissenschaftlichen Einteilungssysteme zu erreichen sein.

Positiv gesehen ist bisher nur eine allerdings nicht ganz unbekannte Eingeweihte. Wir haben im Januar dieses Jahres ein neues Gesetz über das Erbbaurecht bekommen, das die erste Brücke in das bürgerliche Gesetzbuch gesetzt hat (21). Waprscheinlich spiegeln sich bereits in ihm die Züge der ganzen künftigen Entwicklung. Danach wird sich das Privateigentum in einen wesentlichen Abbau seiner inhaltlichen Mischfülle, und zwar wiederum auf dem Wege einer Mischung mit öffentlichem Recht gefallen lassen, wird sich sogar bei besonderer Lage § 23 zur Behebung der Wohnungsnot (worüber am gleichen Tage eine begleitende zweite Verordnung erlassen ist), auf eine volle Enteignung gefaßt machen müssen. Aber als rechtlicher Ausgangspunkt wird es nach allen geschichtlichen Erfahrungen nicht verschwinden, ja es wird, wenn auch mit inhaltlicher Umgestaltung, wissenschaftlich ein Grundblock der Privatrechtsordnung bleiben.

Neben den Verteilungsgedanken stellt sich als die zweite Hälfte der Sozialisierungs-idee der Organisationsgedanke. Heißt es bei der Verteilung (Umbauaufstellung, Mengeneinstellung): für wen soll sozialisiert werden?, so heißt es jetzt: durch wen soll der Prozeß der Sozialisierung angestrebt werden? (22).

Hier wird das bürgerliche Recht an ganz anderer Stelle getroffen, nämlich im Personenrecht. Freilich dessen größere Schicht, das Familienrecht, bisher zweite große Grundblock, wird sicherlich noch viel stärker erschüttert werden, als es ohnehin in den letzten Jahrzehnten geschehen ist, aber die andere Hälfte des Personenrechts, das Verbandsrecht, mußte bedenkend. Bisher stehen im Bereich des bürgerlichen Rechts nur die zwei Figuren von Vereinen, die Sozial- und die Gewerkschaften, und allenfalls

die Gesellschaften des II. Buchs zur Verfügung, um die juristische Zusammenfassung von Menschengruppen zu ermöglichen. Die Unmöglichkeit dessen ist im letzten Jahrzehnt grell hervorgetreten. Die Gewerkschaften, Gebilde von größter Lebenskraft und Fruchtbarkeit, konnten in diesem System nicht unterkommen und irrten, zwar nicht hilflos, aber doch rechtlos, umher (23); und die Verände, den Kartellen wenigstens im Gesellschaftsrecht eine Stätte zu verschaffen, setzten eine fast grobste Hilflosigkeit (24). Nimmt man nun gar die quellenden Geilde dieser Tage, die Arbeiter- und Angestelltenvereine, die sogenannten Arbeitsgemeinschaften, die Betriebsräte, Handlungsgemeinschaften und Stützungsvereine, nimmt man hinzu, daß in immer stärkerem Maße der Staat selber gekommen zu sein scheint, sich als Teilhaber in die privaten Verbände hineinzuschieben, so kann es für den Gelehrten kaum noch zweifelhaft sein, daß das bisherige, viel zu enge Personenrecht (und mit ihm die Lehre von den Stellvertretern und der Vollmachtteilung) nicht mehr zu halten sind.

Dabei tritt eine außerordentlich interessante Verwicklung der Betrachtungsbeziehung ein. Man kann von einer Veranschaulichung oder auch einer Entpersönlichungs rede. In erster Linie Betrachtungsgegenstand für den Volkswirt und Politiker (25), ist diese Handlung noch auch dem Rechtswissenschaftler schon seit einiger Zeit nähergerückt. Mehr und mehr hat sich seit einigen Jahren in den Köpfen der Forscher an die Stelle des bis dahin juristisch allein erfassen Unternehmens „das Unternehmen“ gesetzt. Eine völlig neue Rechtsfigur, eine neue Rechtsgröße, so recht aus dem Zeitgeist geboren und vielleicht dazu bestimmt, der dominierende Begriff bei dem Umbau der Privatrechtsordnung zu werden (26).

Man bleibe noch der dritte von den großen Blöcken, auf denen seit Jahrhunderten die Privatrechtsordnung ruht, das Verbandsrecht. Es ist ein buntes Recht von vielen Einzelheiten, und manche Einzelheit wird von der Sozialisierungsidee ergriffen werden, ohne daß das Ganze merklich dadurch erschüttert würde. Dazu aber treten zwei Grundzüge, die das Ganze treffen. Der eine ist uns schon bekannt geworden: der Abbau an Vertragsfreiheit. Daraus hat sich der zweite entwickelt, und er ist als ein Kind der Kriege- und Revolutionszeit anzusprechen. Es handelt sich um die höchst seltsame Figur des diffizilen Vertragsverhältnisses. Das bedeutendste, aber durchaus nicht einzige Beispiel betrifft die Unterdrückung der heimgekehrten Krieger an alten oder neuen Arbeitsplätzen. Man könnte hier einfach mit reinem öffentlichen Recht operieren. Aber das will man nicht, es soll grundsätzlich ein privater Arbeitsvertrag herauskommen, und da nun nicht selten eine freiwillige Einigung beider Teile un-

erreichbar ist, so tritt der Denkmachungsformmiffar, halb ein Richter, halb als Distrikto, auf den Plan und setzt im Anschluß an den Schiedsspruch des Gesellschaftsausflusses den beiden Parteien den sich aus einem Arbeitsvertrag mit allen Einzelheiten des Schmeß, der Kündigung usw. stellt (27).

Diese letzte Figur ist durchaus die notwendige. Sie scheint sich über alles hinweg zu stellen. Doch aber erkennen wir bei näherem Blick, daß der Geist, der sie durchweht, ist doch auch wiederum nichts als eine Fortsetzung von dem, was in den letzten Jahrzehnten herangereift ist: Ein Übermaß von Zuträuen zur Kraft gesellschaftlicher Regulierung, dabei ein Abbau am reinen Privatrecht, und an letzter Stelle doch wieder die Anlehnung an den Richterformmiffar, den Richter-könig. Und wenn wir nach den anderen Mäßen greifen, die unter dem Zeichen der Sozialisierung an uns vorübergezogen sind, immer wieder begnügt das Gleiche: das geistige Wurzeln in der Vergangenheit. Bei dem Erbbaurecht, dem Wohnungs-, dem Siedlungsrecht merkt sich die Annahme schon alt zu nennende Bodenreformbewegung. Bei der Verdrängung des Untereinkommers durch das Untereinkommen kann mancher Rechtsgelehrte auf seine stillen Studien in früheren Jahren stolz verweisen. Bei den Tarifverträgen ist die Klasse der wissenschaftlichen Arbeiter schon seit langem gefestigt. Und wenn wir das alles überdenken, und wenn wir 3. 23. gewahren, daß selbst bei der wahrhaft neuen Gebilden, wie etwa den neuen Personenverträgen, doch immer wieder Einwirkungen an alle Figuren wie den genannten Treuhänder oder das Genossenschaftswesen oder die parlamentarischen Rechtsgebilde des 19. Jahrhunderts, oder die erst kurz vor dem Kriege entdeckten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen auf-tauchen, so steigt auf einmal in uns das Gefühl einer bedeutenden Synthese aller und neuer Kräfte empor. Ein verschwindendes Mito scheint in der Ferne zu erblinden (28).

5.

Damit gelangen wir an den Abschluß. Die ganze Arbeit — der ganze Reichtum des Menschengeistes spiegelt sich in unserem Stoffe wider.

Einmal ward die Gewerbeordnung als ein Charaktergesetz geboren. Einmal wurde das Bürgerliche Gesetzbuch trotz heftigster als Ausnahmezustand und langwieriges Einheits-wert. Einmal half Jahrhundert erst, ein Viertel nur, und schwerer ist jeder Bau erschüttert. Ein neuer Stern, der Ober der sozialen Arbeitsrechts, steht neben den beiden alten Mäßen heraus (29). Und unter solchen Sternenschein quaden wir uns um Mäße, deren Lösung niemals ganz gelingen wird. Um den ewigen Gegensatz zwischen

Allgemeinheit und Einzelstange, societas und individuum, freist wie seit Jahrhunderten noch heut das Denken. Wir suchen im Schweiß des Angeichts nach juristischen Figuren, um das brandende Leben zu formen. Aber der Geist schon gesonnene Ball ent-gleitet unseren Händen und kehrt im Kreislauf dahin zurück, woher er geschleudert war. Wir stehen da und fühlen, wie arm wir sind.

Dann aber steigt es wieder wie Hochgefühl in unserem Busen auf. Wir sehen über die Jahrzehnte hin das Reizen der Töten und fühlen uns Mäßen der Zeiten. Wir nicht, was jetzt ein Kind des Augenblicks erschaut, seit langem schon ein Mann, ein Mann, ein Mäßenkraft in unserem Mäßenrecht? Geht es nicht gar manchem noch die Umgestaltung in die Tat. Aber die Geburt der Töte, sie ist vollzogen. Und wir wagen es, wir Mäßen des Lebens und Mäßen, diesen Reichtum der Töten eben-bützig neben das Reich der Töten zu stellen.

Ja, wir wagen es! Unser Geistes freilich jagt eilends dahin, viel Denken ist ihm wie schwere Verläumdung, Erfolg, greifbare Erfolge will er sehen. Aber neben ihm waltet geistigsgleich der große Irrtum, daß man mit allerlei Institutionen Geist erzeugen könne. Mäßenbildungen werden nicht gemacht, sie müssen wachsen!

Damit springt der Reizen einer einzelnen Fakultät. Die Universitas steht wieder vor uns. Als einfließ die Wunderwerke der Technik ein tiefes Einbringen in die Geheimnisse der Natur ermöglichten, da war es eines Mäßen Geistes, der die Er-satzungen zu einer Mäßenbildung zu gestalten suchte. Als dann jedoch, vom tech-nischen Fortschritt vertrieben, breite Mäßen abhoben nach der Seite eines oben Mäteria-lismus, da war es Endens Stimme, die immer wieder nachrief für ein Königtum der Töte. Und als aus dem Mäterialismus heraus in neuer Verklärung die soziale Töte aufstieg, da zog ihr der Mäßerer, der Professor Mäße weit voraus als geistiger Herr, noch ehe an Töten in größerem Mäßenmaß gedacht werden konnte. So lagen die Universitäten getroffen in die Mäße des rührenden Schicksals ihr geistiges Eigentum. Geistes wachen, Geistes ehren — wiegt es nicht mehr als alle wohlgesinneten Re-formen? Ein Mäßen Ja steht hier am Schluß. Mit diesem Glaubensbekenntnis legt der Jurist in hoher Geistesfinde seine Töte still beiseite. Zum Mäßen, zu der Arbeit, wird er neugierigst von neuem danach greifen.

Schlußwort

[nach der Preisverteilung, über die S. 29 berichtet wird]

Mit dem Glückwunsch für die Preisträger des vergangenen Jahres verbunden wir die Hoffnung, daß im kommenden Jahr die Anteilnahme an den Preisaufgaben bei gewöhnlichen Verhältnissen wieder stärker werden möge.

So Gott will, treten wir übers Jahr wieder an dieser Stelle zusammen, würdig und nicht ganz zerbrochen.

Ende aber, Kommilitonen, die ihr als Vertreter der Studentenschaft erschienen seid, müßt ihr eine gewisse Mahnung zu. Ein Jahr ist eine lange, bildungsreiche Zeit in eurem Lebensalter. Müht ihr euch nach besten Kräften, ihrbetet inzwischen nicht bloß aus Mitleiden und an Zuhörern, in Collegis und Practicis, sondern vor allem an eurer Persönlichkeit! Sorgt, daß ihr gute Menschen werdet. Uns älteren ist die Hälfte unseres Lebens verschlagen worden. Wir werden vielleicht die Halben bleiben müssen bis ans Ende unserer Tage. Ihr aber könnt noch wirken aus der ungeschwächten Kraft eurer Jugend. Halbt euren Körper gesund! Sorgt, daß die Geister wieder fliegen! Halbt euch an die Worte Ernst Moritz Arndts, die wir heute in der Morgenfrunde gesungen haben. Sie mögen euch begleiten allenthalben!

Die Freiheit und das Bürgertum
Gewinn, keine Halben!

Zimmerungen

1) So v. Sandmann, einer der besten Kenner und fleißigsten Bearbeiter der GewO, Staatsminister a. D. in München, in seiner Studie „Zum Jubiläum der Reichsgewerbestatute“ (Duische Juristische 1919, 480 ff.).

2) Die Wandlungen, die die GewO. durchgemacht hat, sind in den meisten Ausgaben dieses Gesetzes vorn in den Einleitungen dargestellt. Sehr reiches Material findet man unter dem Stichwort „Gewerbeverfassung“ (bearbeitet von Edgar Eoenig u. a.) im großen „Handbuche der Staatswissenschaften“. Kürzer Überblick in dem oben erwähnten Aufsatz von Sandmann. Kerner, Regimentsrat in Berlin „Freiheit und Zwang in der Gewerbeverfassung der letzten hundert Jahre“, in Recht und Wirtschaft 1913, 284 ff.

3) Arthur Zimm Schmidt, Prof. in Gießen, jetzt in Erlangen, Gießener Rede vom 1901 über „Das Bürgerliche Gesetzbuch als Ergebnis unseres Volkes“, S. 6.

4) Über die sog. „Kommerzialisierung“ des BGB., d. h. über die Aufnahme handelsrechtlicher Elemente, wurde mehrfach viel gesprochen. Doch hat man dabei weniger an den Geist des Gesetzes, an die „Eysenierung“, wie sie oben im Text gemeint ist, als an die technische Verarbeitung und die einzelnen materiellen Rechtsätze gedacht, die vom (alten) Handelsrecht zum BGB. hinübergeändert sind. Dgl. insbesondere Müller (Prof. in Berlin, bekannter Politiker und Führer des Handelsrechts). Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines BGB., an der Arbeiter (1894), also eine Typenprägung auf den „Bürger“ in einem gewissen engeren Sinne. Hier hat zwischen dem I. und II. Entwurf die geistig hochbedeutende, wenn auch übertriebene Kritik des Dieners Sozialisten und Unübersichtspersonen Anton Meisinger eingeleitet. Sein Werk über „Das Bürgerliche Recht und die bürgerlichen Rechtsklassen“ (4. Aufl. 1908) gehört ungetrübter zur Kennzeichnung unseres juristischen Gedankens. Der herbe Zeitsatz in der Vorrede zur 1. Aufl. (1890): „Schwerlich hätte ich in alter und neuer Zeit ein Gesetzeswerk finden können, welches die bestehenden Klassen so einseitig begünstigt und diese Begünstigung so unumwunden zu erkennen gibt, wie der deutsche Entwurf“ ist jedenfalls gegenüber dem fertigen Gesetz hart bei der Zuhörern im II. Entwurf (vgl. bei Zimmer. 7) nicht voll mehr haltbar. Zimmermann bleibt genug übrig. Dgl. auch die französischen Zugestimmungen bei Georges Bonnel, Étude sur le code civil allemand et les ouvriers (Extraits du Bulletin de la Société de Législation comparée), Paris 1901.

5) Die Kritik der Zeitgenossen über das BGB. waren, namentlich am Anfang, sehr günstig. Das kam im Hinblick auf den achtzigjährigen Jubiläum der dem Werk in über zwanzig Jahren vorangegangenen war, und im Hinblick auf den hohen Wert der endlich erreichten Rechtsklarheit nicht wundernehmen. Jedoch und weitgehend ist das Urteil Solfer's, nicht das Urteil der Zeitgenossen. Kein (höflicher) Kopf war da; „die Aufgabe, gerade die modernen Ideen zu erfüllen und ihnen ein gewisses gesellschaftliches Kleid zu geben, war notwendig verfallen... Und während im Code Napoleon die großen Ideen der menschlichen Revolution walteten, war es das bürgerliche Eklektizismus der nachgeordneten Zeit, welches im Entwurf zutage trat.“ Dann

geht Klobler auf die Verfeinerungen im II. Entwurf ein und schließt mit Worten, die uns gegenwärtig ganz besonders eintauschen und wehmütig berühren: „So ist das Gesetzgebungsdenken, ganz gemäß der Geschichte unseres Volkes, die uns so oft das Schicksal bietet, wie man sich sehr langsam in der eigenen Bewegung, bis im rechten Augenblicke immer noch etwas Gesetzliches aufsteht kommt.“ (Fol. 190b) Klobler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1914, Bd. II, S. 6.) — Über die im Gesetz erwähnte unglückliche zeitliche Lage des BGB. vgl. J. W. Fiedemann, Werden und Wachsen im bürgerlichen Recht (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft III, 2) S. 3 ff. — Einige ausständliche Urteile findet man bei Rudolf von Jhering (Prof. in Breslau), französische Stimmen über das deutsche BGB. als Vorbild für Zivilrechtsreformen, Wiener Vortrag, eingeleitet in die vom selben Autor 1906 in seinen „Studien“ (1. Hft.) herausgegebenen „Stimmen des Auslandes“, als Hft. 14 dieser Studien erschien eine Übersetzung der (weit mehr als der Durchschnitt französischer Zeitschriften) wohlwollenden „Introduction à l'étude du droit civil allemand“, von dem berühmten Pariser Savatier.

6) Dgl. u. a. Werner Sombart (Prof. in Berlin), Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 3. Aufl., 1913, 2. Aufl. 1907 (Prof. in Breslau), Die Großstadt und ihre sozialen Probleme, 2. Aufl., 1916, 2. Aufl. 33 der Sammlung Wissenschaft und Bildung.

7) Beachtenswert, daß bei der neuen reorganisierten Landarbeitsordnung von 24. 1. 1919 ausdrücklich auf die berühmten „sozialen Schulpfortschritte“, die im II. Entwurf in das Zivilrecht des BGB. hineingekommen sind, insofern § 614 II und III, zurückgegriffen wird.

8) Dgl. dazu Fiedemann (wie Zim. 4), S. 2. — In einflussreicher Weise schreibt Ernst Klobler (Prof. in Bonn) in seiner Schrift vom 1. Juni 1913 (Der Geist der Gesetzgebung in Deutschland und Preußen 1806 bis 1913) die tiefsten Geistesgesetze, die das 19. Jahrhundert hindurch die gesetzgebende Seele befüllt haben. S. 3. 5. 11. „Die eigentliche Staats- und Rechtsaufstellung erweitert vor allem den Kreis der Staatsaufgaben und damit der Gesetzgebung ins Unendliche“.

9) Vgl. die Zusammenstellung von Caro (Geschichtswissenschaftler in Berlin), Der Fortschritt des deutschen Rechts unter Kaiser Wilhelm II., 1913.

10) Es ist eintauschen (oder gerade bezeichnend?), wie fast diese Klänge: „daß nicht ungedungen werden“, oder, wie es in der Rede des BGB. lautet: „Eine entsprechende Veranordnung ist nicht“, in jüngerer Zeit aufgenommen hat. — Einen Hinweis in dieser Entwicklung stellen wiederum (vgl. Zim. 7) die sozialen Schulpfortschritte des Dienstvertrages dar, die ausdrücklich mit der Unabdingbarkeit abgefaßt werden. — Gewandte Zusätze in der wertvollen Studie von Pappenheim (Prof. in Kiel), „Die Vertragsfreiheit und die moderne Entwicklung des Vertragsrechts“, in der Schrift für Georg Cohn, 1913.

Die revolutionäre Gesetzgebung bedeutet sich dieser Klänge anstehend im gleichen, wenn nicht rechtlichen Sinne, dieser gehören natürlich auch Formulierungen wie die des § 1 in der D. über Gerichtsverträge u. 23. 12. 18 (BGB. 1456). „Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen ... durch ... Gesetz geregelt, so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen in der D. unanwendbar, als sie von der tariflichen Regelung abweichen.“ Mehr und mehr aber scheint es sich einzubürgern, daß ein Zusatz im Gesetz gar nicht mehr für nötig gehalten, sondern die Unabdingbarkeit einfach vorausgesetzt wird.

11) Als einer der wenigen, die schon früh die Bedeutung der Beziehungen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht erkannt und diese Beziehungen gelehrt haben, verdient namentlich der im Kriege gefallene Hallenser Professor Johannes Ziemann zu werden. Dgl. namentlich seine Schrift über „Polizei und Privatrecht in Preußen“ (1897). Vgl. ferner Stiggleiner (Prof. in Gießen), 1906.

12) Warum haben wir keine großen Vorlesungen über Zivilrecht oder Schubrecht oder Landwirtschaftsrecht oder Arbeitsrecht oder das Organisationsrecht? Ziel mit im Sinne der überkommenen Organisationsform und für solche „Zweckgebiete“ höchstens ein ein- oder zweistündiges

Kolleg eintauschen können. Es ist wohl, wie wir hoffen wollen, nur eine Frage der Zeit, daß dieser „eiserne Schranke“ zerbricht wird. Nur so kann eine Verfeinerung des bürgerlichen Rechts (und namentlich auch anderer Disziplinen) verhandelt werden. Mit der evangelischen Denkweise, für die ich schon seit längerem in meinen Überlebens für das Schicksal und anderwärts eingetreten bin (vgl. „Ökonomische Zusammenhänge“, 1906, 1907, 1908, 1909) im 2. Hft. 31. 287 ff. 34 (13 ff.), hängt das aufs engste zusammen.

13) Aus der Literatur vgl. Pappenheim (wie Zim. 10); ferner als ein unmittelbar an die Praxis angeknüpfenes Beispiel Paul Eisebaumer (Prof. a. d. Handelshochschule Berlin), Großbäuerliche Mittelverträge, 1913. — Die Lehrbuchliteratur geht an dieser Entscheidung so gut wie ganz vorbei, ein weiteres (vgl. Zim. 12) Beispiel für die betrübliche Grundbesitzverteilung, wenn die fast nie eine Grundbesitzverteilung auf den Gemarkungen der Städte ist, oder bei der Konvention Grundbesitzrecht und dessen Verändern und dessen Zuständigkeiten während man namentlich des § 157 (Zusatz) und des § 242 (Einkaufsrecht der Schuldverhältnisse) während man sich dem letzten Begriff der „Dietrichsiten“, der aber viel zu eng und viel zu objektiv ist, weil er weder auf die subjektive Grundbesitzverteilung des (Mittels) Parteiwillens bei diesen aber von Normativität noch auf das Moment der letzten formellen Zuständigkeiten Rücksicht nimmt. 21 ff. Das namentlich sich über das in einer recht monotonen, von Eisebaumer zu Eisebaumer fast ganz gleichen Darstellungsweise. — Etwas besser steht es in der handelsrechtlichen Literatur, wo man den Wert der „Manten“, der „Handelsgebäude“ nicht bloß theoretisch erörtert, sondern in Sammlungen der wirtschaftlichen Handelsgebäude übergegangen ist. Aber auch hier ist die Methode zu engbegrenzt und nachgewiesenen Handelsgebäude übergegangen ist. Aber auch hier ist die Methode zu engbegrenzt und die Darstellung ist gleichartig schematisch, und die Normenaussprache tritt hinter den ungenutzten Gedanken wiederum ganz in den Hintergrund.

In der Richtsicht auf die gewandte Rolle dieser Normen mehr bedachtet, weil sie sich viel besser auf die Normen anwenden. Aber so recht zum Normen ist es der Praxis doch wohl noch nicht gekommen, daß manche mehr Urteile auf solche in Parteien erwachte Letzte aufgedeckt werden müssen, als auf Gesetzgebung. — Hier steht auch ein Zusammenhang dieser Grundbesitzverteilung mit der „Freiheitsbewegung“. Einer der ersten Strömungen, aus denen sich die sog. Freiheitsbewegung, und eben namentlich ist ebenfalls der Erkenntnis von dem „Leben“, und zwar von in Diktatorien und eben nicht, sondern bewußtseinsmäßig entstandenen Normativbestimmungen lebenden Recht erwachsen. Namentlich der Oberländer Eugen Ehrlich hat darauf wiederholt hingewiesen. Dgl. u. a. seine „Grundlegung der Soziologie des Rechts“ (1913).

Mit der bedeutenden Rolle des Normativgesetzes hängt es wohl auch zusammen, daß diejenigen Rechtsgebiete, die notwendig individuell bleiben müssen, wie z. B. das Strafrecht, in jüngerer Zeit ins Einklang gekommen sind, während umgekehrt das Gebiet, wo ein besonders fruchtbarer Boden für das Normative da ist, nämlich das Verwaltungsrecht, eine überwindliche Ausweitung erfahren hat.

14) Das wurde schon früh erkannt für die Caritative. Dgl. z. B. Eduard Josefenthal (Prof. in Jena), Die gesetzliche Regelung des Caritativeges (Gesetze für Paul Schmidt, 1908, 23. 2), wo es u. a. S. 190 heißt: „Die Forderung absoluter Vertrauens unter gänzlich veränderten Verhältnissen kann so für jede Vertragspartei zur härtesten Unbilligkeit werden ... Der Darlegung geistlicher Erfahrungen muß ein Diktator angedrückt werden. Dieses Diktat muß der Caritative selbst fassen in der Gestalt der Möglichkeit des Murrens des Caritative durch jede Partei, die sich durch die Forderung des Caritativeges gefährdet fühlt.“

15) Auf eine Generalfalle, etwa in dem Sinne: dem Richter steht die Befugnis zu, Normativbestimmungen für unanwendbar zu erklären, wenn dadurch der sozial schwache stehende Teil übermäßig bedrückt wird, will Pappenheim u. a. O. (Zim. 10) hinaus. Ein recht anschauliches Beispiel bietet Zim. 21 (Pappenheim (Privatdozent in Berlin, Stettin, Dorfkörper des Berliner Hypothekendarlehens), der in seiner Schrift über die Krisenprobleme des großstädtischen Sozialrechts in den am Schluß beigegebenen Reformvorschlügen auch nur mit dem Richter helfen kann:

nichtige Menschenbeurteilung. Nebenbrugs hinzuzufügen, die er mit vielen vortrefflichen Männern seiner Jahre teilte; aber auch so hielt sie einen gerade für die Gegenwart vollkommenen Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen um 1848 und des wirtwirtschaftlichen Staates. Sie ist des Preises durchaus würdig.

Bei Erstellung des Umfchlages ergibt sich als Verfasser der Arbeit stud. hist. et germ. Elisabeth Behrend aus Berlin.

Die von der philosophischen Fakultät für die Jubiläumsstiftung der Thüringer Städte gestellte Aufgabe lautet:

„Es sollen die wichtigsten Arbeiten über Abstammlinge des Cetrans Natio im Zusammenhang besprochen und durch neue Versuche ergänzt werden.“

Die Fakultät hat die eingegangene Arbeit, wie folgt, beurteilt:

„In der vorliegenden Arbeit wird zunächst entsprechend dem ersten Teil der im Themat gestellten Aufgabe eine überfachliche und klar gehaltene Zusammenfassung der wichtigsten Arbeiten über Abstammlinge des Cetrans gegeben. Hieran schließen sich eigene Experimentelluntersuchungen des Verfassers, die eine Fortführung von im hiesigen chemischen Laboratorium ausgeführten Arbeiten bilden und die zur Auffindung neuer Cetrane und zum Studium ihrer interessanten Umwandlungen dieser neuen Verbindungen geführt haben.“

Seiner konnten die Ergebnisse der Arbeit nicht im vollen Maße experimentell erprobt und abgeschlossen werden, weil die mancherlei durch den Krieg bedingten Materialschwierigkeiten, denen sich hier in Jena noch die besonders angebotene Materialarbeit des vergangenen Sommers und Herbstes zugesellte, die chemische Laboratoriumsarbeit sehr erschwerte.

Unter Berücksichtigung dessen stellt die Fakultät eine recht gute Leistung dar und bewahrt die Zustimmung des Preises.“

Verfasser der Arbeit war

stud. chem. Magathe Wolff aus Jena.

Die philosophische Fakultät hat außerdem einen Studierenden für würdig erachtet, den im Januar d. J. falligen Beitrag der Karl-Dolmar-Stoy-Stipendienstiftung zu empfangen, nämlich den

stud. phil. Michael Ruder aus Hüttenbach.

Neue Aufsaßen haben gestellt zur Bewerbung um die Preise

I. der Carl-Friedrich-Preisstiftung

die theologische Fakultät:

„Ist eine Einwirkung Herbers auf die Gestaltung der praktischen Theologie Schleiermachers nachzuweisen?“; die medizinische Fakultät:

„Der Geburtenträgers und die Säuglingsferblichkeit in Thüringen. Ihre Beurteilung und Bekämpfung von ärztlichen Gesichtspunkten aus“;

II. der Jubiläums-Preisstiftung

die juristische Fakultät:

„Die Entwicklung der Gemeindeverfassung in einem der thüringischen Staaten während des 19. Jahrhunderts“;

die philosophische Fakultät:

„Welche Aufgaben stellt die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Deutschlands der deutschen Landwirtschaft auf dem Gebiete der Pflanzenerzeugung, und in welchem Umfang und wie kann sie sie erfüllen?“;

III. der Jubiläumsstiftung der Thüringer Städte

die theologische Fakultät:

„Wo gibt es in den evangelischen Kirchen und Seiten Deutschlands und insbesondere Thüringens Katechismus und Katechisierorga, und wie hat sie sich bewahrt?“

Die Bewerbungsarbeiten für die Jubiläumsstiftung der Thüringer Städte sind bis zum 15. Dezember 1919 bei dem Prorektor und für die übrigen Aufsaßen bis zum 30. April 1920 bei dem Dekan der betreffenden Fakultät einzureichen.

Die für die einzelnen Stiftungen bestehenden Vorschriften können bei dem Universitätsamt eingesehen werden.

Chronik der Universität

Zu der Universität begangene Gedenkfeiern

Zus. Anlaß der 100. Widderkehr des Geburtstages des land. St. Königl. Hofrat des Großherzogs Carl Albrecht veranfaßte die Universität am 22. Juni 1918 in Verbindung mit der Preisverteilung eine akademische Gedächtnisfeier in der Kollegienkirche bei der Professor Reim die Gedenkreden hielt.

Der ord. Honorarprofessor Hofrat Dr. phil. Gottlob Frege wurde zu seinem 70. Geburtstag am 8. November vom Professor im Namen des Senats schriftlich beglückwünscht.

Zusätzliche Gedenkfeiern

St. Engelens Herrn Medizinischen Geheimen Rat Staatsminister Dr. jur. et phil. Karl Rothe in Weimar brachte die Universität zum 70. Geburtstag am 10. Juli schriftliche Glückwünsche dar; ebenso der Universität S. und zur 250-jährigen Jubelfeier am 27. September. Bei der Eröffnung des Provinzialmuseums in Halle im Oktober 1918 wurde die Universität durch den Konsektor des Museums für Vor- und Frühgeschichte, Herrn Sammler Dr. Eichhorn, vertreten. Der Universität Hamburg wurden zur Feier ihrer Eröffnung am 10. Mai 1919 durch den Professor Glückwünsche überreicht, aus dem gleichen Anlaß der Universität Köln im Juni d. J. Bei der Eröffnungsfeier der hiesigen Volkshochschule, die ihre Tätigkeit seit im April d. J. begann, hielt Professor Hübner eine Begrüßungssprache.

Veränderungen im Lehrkörper und unter den Beamten

(auch Bibliothek und Matrikel)

Der Privatdozent Dr. phil. Hubert Hagen erhielt einen Ruf als ord. Professor der Agrarökonomie und landwirtschaftlich-physiologischen Technologie an die deutsche lgl. landwirtschaftliche Akademie zu Gießen-Eichwerd, dem er zum 1. Juli 1918 folgte. Einen Ruf als ord. Professor an die Universität Basel folgte im Juli deselben Jahres der außerordentliche Professor Dr. jur. Franz Beverle.

Der ord. Professor für neuere deutsche Literaturgeschichte Dr. phil. Rudolf Schöffer schied infolge seiner Ernennung zum Direktor des Goethe-Schiller-Museums in Weimar am 1. Juli aus dem Bestande der Universität aus, erhielt aber später die Erlaubnis zum Exzellen von Vorlesungen über deutsche Literatur. Als Nachfolger des Professors Dr. Weinreich, der nach Heidelberg überwechselte, wurde zum 1. Oktober 1918 Professor Dr. phil. Friedrich Zander in Übungen in die ord. Professur der Klassischen Philologie berufen. Unter dem 3. August wurde dem Sanitätsrat Dr. med. Gustav Eichhorn hier die Erlaubnis zur Abhaltung von Vorlesungen über Vor- und Frühgeschichte erteilt und ihm zugleich die selbständige Verwaltung des Museums für Vor- und Frühgeschichte übertragen; der Geheimen Studienrat a. D. Dr. phil. Gustav Gertl hier erhielt die Erlaubnis zur Abhaltung von Vorlesungen über französische Literatur. Dem ord. Professor der Pharmazie und Vorkursmittelchemie Dr. phil. Hermann Matthes wurde zum 1. Oktober 1918 die nachgelassene Entlassung gewährt, um einen Ruf an die Universität Straßburg zu folgen; sein Nachfolger wurde Professor Dr. phil. Oskar Keller aus Straßburg. Unter dem 9. September wurden die Privatdozenten Dr. phil. Paul Einte (Philosophie) und Dr. phil. Heinrich Geisler (romantische Philologie) zu ord. Professoren in der philosophischen Fakultät ernannt. Zum 2. Dezember habilitierte sich an der medizinischen Fakultät Dr. med. Franz Meysser aus Hannover für das Fach der Chirurgie. Der ord. Honorarprofessor der Mathematik Hofrat Dr. phil. Gottlob Frege trat am 8. Dezember in den Ruhestand. Zum 8. Januar 1919 erfolgte die Ernennung des Privatdozenten für Landwirtschaft Dr. phil. Adolf Gabe zum ord. Professor, der am Schluß des Wintersemesters infolge eines Rufes an die Universität Leipzig seine Entlassung nahm. Mit dem 1. April wurde dem ord. Professor der romantischen Philologie Dr. phil. Ernst Hoeppner die nachgelassene Entlassung erteilt; als sein Nachfolger der Professor Dr. phil. Oskar Schulz-Gora aus Straßburg berufen. Der Professor Dr. med. Ernst Engelhorn (Geburtshilfe und Gynäkologie) wurde unter dem 18. Januar zum ord. Professor in der medizinischen Fakultät ernannt. Zum 20. des Monats erhielt der Oberstudiat Dr. phil. Paul Krumpholtz in Weimar die Erlaubnis zum Exzellen von Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der alten Geschichte. Zum 1. April wurde der Privatdozent Dr. phil. Louis Schmidt in Berlin in die ord. Professur der Tiergeschichtlichen berufen, am 3. Februar der ord. Professor Dr. phil. Albert Eichmann in die neu begründete außerordentliche Lehrstelle der deutschen Philologie; am 10. März erfolgte die Ernennung des ord. Professors für Staatswissen-

schaffen Dr. jur. et phil. Günther K. Anton zum ord. Honorarprofessor und der Privatdozenten Dr. phil. Hermann Zühl (Philosophie), Dr. phil. Karl Barwid (klassische Philologie) und Dr. phil. Friedrich Slott (vergleichende Sprachwissenschaft) zu ao. Professoren in der philosophischen Fakultät. In die ao. Professur für Zoologie (Zitter-Professur) wurde zum 1. April Dr. phil. Viktor Franz in Leipzig berufen; in die ao. Professur der angewandten Physik von demselben Tage ab Dr. ing. Walter Rogowski in Berlin. Zum 21. Mai d. J. erteile die philosophische Fakultät dem Professor Dr. phil. Hans Naumann aus Gießen, bisher in Straßburg, die Erlaubnis zur Habilitation für das Fach der germanischen Philologie. Für den 1. Oktober d. J. erhielt der Privatdozent Dr. Fritz Uerhake in Breslau einen Ruf in die neuerrönteugene außerordentliche Professur der Volks- und Privatwirtschaftslehre an der hiesigen Universität. Unter dem 30. Mai wurde dem Geheimen Rat Professor Dr. med. Otto Zinswanger die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober 1919 genehmigt.

Die Wahl des Dirigenten der Singakademie Rudolf Wolmann in Glogau zum Universitätsinspektor ist unter dem 9. November 1918 von den Regierungen genehmigt worden; er hat sein Amt im Januar 1919 übernommen.

Der langjährige Kunatelscheide-Geheimer Kausleat Heinrich Flogel ist am 1. April 1919 in den Ruhestand getreten; zu seinem Nachfolger wurde der Nachb.-assistent im Weinärztlichen Institut Julius Vogel bestellt.

Todesfälle

Durch Tod wurden der Universität im Berichtsjahre entzogen

aus dem Lehrkörper

- am 3. August 1918 der ord. Professor der theologischen Fakultät Dr. theol. et phil. Friedrich Zippold, in Oberursel im Ruhestand lebend;
- am 19. September d. ao. Professor für alle Geschichte Dr. phil. Willly Siebenam in Göttingen;
- am 2. November der Geheimne Medizinalrat Dr. med. Hermann Engelhardt, ao. Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie;
- am 19. Dezember der ord. Honorarprofessor der Anatomie Dr. med. Karl v. Bardeleben;
- am 24. Februar 1919 der ao. Professor der analytischen Chemie Hofrat Dr. phil. Ludwig Hoff;
- am 12. März der ord. Professor der Geburtshilfe Wirtlicher Geheimrat Dr. med. Bernhard Schulze-Sena, Eggeling;

aus dem Kreise der Alffizenten und Beamteten

- am 13. März 1919 der Dolmetscher an der Augenklinik Dr. med. Friedrich Schubart;
- am 2. November 1918 der Bibliotheksbedienter Hans Rott;
- am 12. Juni 1919 der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek Julius Wolf;

von den Studierenden

- am 5. März 1918 stud. phil. Elisabeth Rahusen aus Bremerhaven;
- am 8. September stud. phil. Martha Reinhardt aus Oldenburg;
- am 6. November stud. phil. Otto v. Bockstede aus Niga;
- am 9. November stud. jur. et cam. Otto Jacob aus Hohnhorst;
- am 20. November stud. math. et phys. Johannes Pottien aus Göttingen;
- am 30. Dezember stud. oec. Carl Schmitt aus Coblentz;
- am 26. Januar 1919 cand. phil. Kurt Martin aus Hamburg;
- am 5. Februar stud. jur. Kurt Ahrens aus Elberfeld;
- am 7. Februar stud. philol. Hanna Mendel geb. Preiß aus Nordhausen;
- am 5. Mai stud. chem. Gottfried Soudon aus Berlin-Schlesische.

Von den im selbe stehenden Angehörigen der Universität waren am Schlusse des letzten Berichtsjahres 394 gefallen, 5 Dozenten, 4 Alffizenten, 2 Beamte, 385 Studenten. Seitdem wurden als weitere Opfer des Krieges gemeldet: der Alffizent am hygienischen Institut Dr. phil. Fritz Haas und 67 Studierende, so daß die vorläufige Ehrenliste die Namen von 462 für das Vaterland gefallenen Angehörigen der Universität aufweist, nämlich 5 Dozenten, 5 Alffizenten, 2 Beamte und 450 Studenten.

Zahl der Studierenden

Im Winterhalbjahr 1918/19 waren 2034 Studierende hier immatrikuliert (darunter 238 Frauen) und 102 Personen (darunter 52 Frauen) zum Hören von Vorlesungen zugelassen; an dem in den Osterferien eingehenden Zwischenklausuren nahmen 1563 Studierende (darunter 5 Frauen) und 45 Hörer (darunter 5 Frauen) teil. Im laufenden Sommer bekräftigt die Zahl der Immatrikulierten 2908 (darunter 371 Frauen), der Hörer 81 (darunter 20 Frauen). Von den Studierenden sind 157 als im Exerzieren stehend und 100 als in Diensthaft befindlich dem Universitätsamt gemeldet und vom Belegsatz abgesetzt, so daß gegenwärtig 2051 ihren Studien hier obliegen.

Vermittlungen aus dem Hochschulfonds

Zus dem seit dem Winter 1915 bestehenden Fonds zur Förderung idealer Interessen der Studierendenschaft wurden vermittelt im Sommerhalbjahr 1918 500 M.

letzte Male an den Fonds für den Bismarckturm, dem somit zusammen 8000 M. überwiehen worden sind, und 200 M. an den akademischen Hilfsbund für Übungen, dem fernnach bis jetzt 1400 M. aus den Mitteln des Fonds zugeflossen sind, im Winter 1918/19 500 M. an den Studenten-Ausflug für notwendige Ausgaben, 31 M. 50 Pf. für Stipendien zur Erhebung über die Wohnungsverhältnisse der Studierenden, 100 M. an die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Deckung der Unkosten für eine Denkschrift an die Justizministerien und 151 M. 50 Pf. zur Befreiung der Kosten für die Einsetzung zweier studienföhrer Vertreter nach Berlin und Kassel, um mit Regierung und Hauptquartier wegen des Eintritts der Studierenden in die Freiwilligenverbände zu verhandeln.

Institutsbauten

Größere Bauten an Universitätsinstituten sind im Berichtsjahre nicht ausgeführt worden.

Geschenke und Stiftungen

An die Universität:

Herr Hofsekretär Johannes Janßen in Eilsnach stiftete der Universität ein Kapital von 10000 M., dessen Einsetzung zur Förderung der Erforschung der Krankheit des Zwölffingerdarms, der Bauchspeicheldrüse und der Gallenwege dienen soll; verfaßt den Schriftsatz Dr. Richard Semon in Münden überwiehen der Universität den Betrag von 60000 M. Die Schenkung soll den Namen „Stiftung“ tragen, der Einsetzung zur Förderung zoologischer und biologischer Forschungen Verwendung finden.

Verschiedene der Universität zugegangene Büchergeschenke wurden, soweit sie auf den Krieg Bezug hatten, dem Kriegsausschuß, im übrigen der Universitätsbibliothek übergeben.

An die Anstalten:

Den einzelnen Universitätsanstalten sind folgende Schenkungen zugeflossen:
der Universitätsbibliothek sämtliche Erstausgaben des Verlags G. Fischer, Jena,

sammlungen von verschiedenen Zeitschriften und mehrere kleine Bücher,
dem Englischen Seminar von sel. Dr. phil. Elisabeth Schulte aus Danzig eine

Handschrift der altenglischen Dichter;
dem Romanischen Seminar verschiedene Büchergeschenke;

der Anstalt für experimentelle Biologie von der Carl Zeiß-Stiftung für die wissenschaftliche Einrichtung 15000 M., jährliche Unterhaltung 4500 M. und einmalig auf 6 Jahre für Schmied 5000 M.; von Herrn Diakonius Eubow 2000 M. für Bienenuntersuchungen;

dem Institut für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie von der Carl Zeiß-Stiftung 600 M. in bar;

dem Physikalischen Institut von Professor E. Pauli 4 Bände Müller, Experimentalphysik;

dem Botanischen Institut von Eggeling hundert eine Sammlung von brasilianischen Bölgern, gesammelt von Dr. Reinhold Clausen (1870);

dem Mineralogischen und Geologischen Institut von der Carl Zeiß-Stiftung Projektionsapparate im Werte von 8000 M.;

der Universitäts-Sternwarte aus dem Universitätsfonds derselben Stiftung 400 M. in bar;

dem Zoologischen Institut von sel. Effelle du Bois-Reymond in Potsdam 6 Aquarill-Kopien ägyptisch-römischer Monumentporträts, geschnitten, und von Herrn Professor Zunder hier 6 Bände des Catalogue général du Musée du Caire; der Medizinischen Klinik von G. Fischer, Verlagsbuchhandlung hier Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 18/19;

der Universitäts-Kinderklinik von der Carl Zeiß-Stiftung die gesamten Kosten des Betriebes des Kinderkrankenhaus;

dem Institut für Wirtschaftswissenschaften von derselben Stiftung 1/2 M. M. M.;
dem Kriegsausschuß der Universitätsbibliothek von verschiedenen Zeitschriften und politischen Partein Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter, Plakate und andere Drucksachen.

